



ausgehängt am: 25.07.2022
abgenommen am:

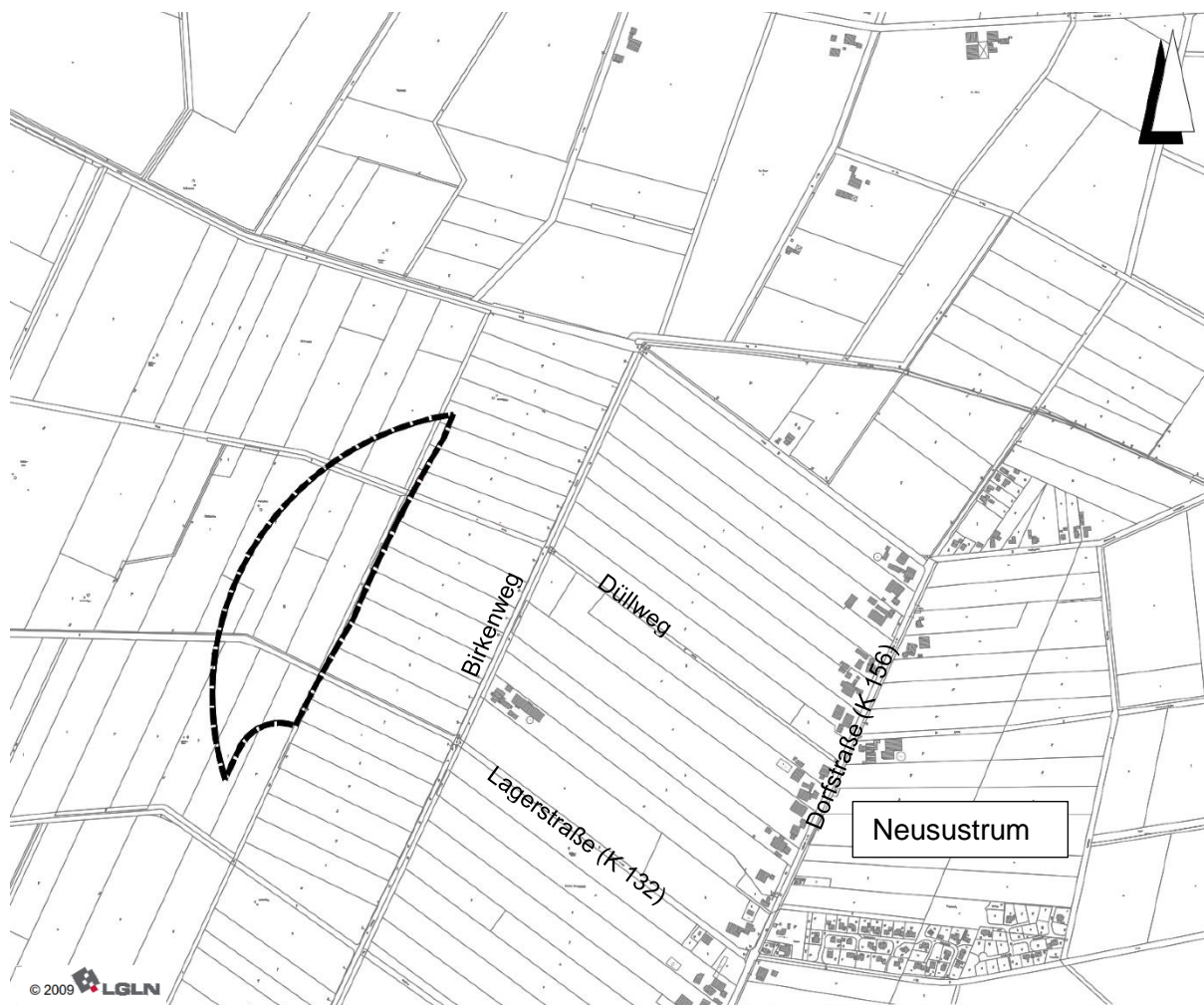
BEKANNTMACHUNG

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen -Sonderbaufläche Windkraft Sustrum-

hier: I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 die Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Das Plangebiet der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen soll zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft, überlagert mit Sonderbauflächen für Windkraftanlagen dargestellt werden.

Der Aufstellungsbeschluss zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Des Weiteren ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom

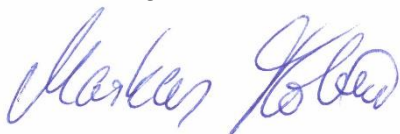
02.08.2022 bis einschließlich 05.09.2022

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, während der Dienstzeiten (Mo.-Do. 08.30 Uhr – 12.00 Uhr; 14.30 Uhr – 16.00 Uhr, Fr. 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung).

In diesem Zeitraum können die Vorentwurfplanunterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter **bauleitplanung.sg-lathen.de** eingesehen werden.

Während der frühzeitigen Unterrichtung besteht allgemein Gelegenheit zu Äußerung und Erörterung sowie zur Abgabe von Stellungnahmen.

Im Auftrag



- Markus Robin -